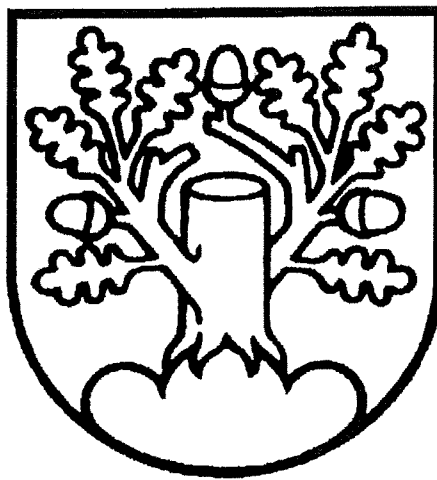


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



GEBÜHRENREGLEMENT MEHRZWECKHALLE

Gebühren für Einheimische, Körperschaften und Privatpersonen

	Halle oben	Küche oben	Bühne	Halle unten	Gem.-Saal	Küche unten	Geräteraum	Si.-Zimmer
Privater Anlass	300	60	40	200	150	80	20	20
Unterhaltungsanlässe	100	30	20	80	60	40	10	10
Turniere, Kurse, Info-Veranstaltungen	60	30	20	40	40	40	10	10
Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Versammlungen und Kurse zu kommerziellen Zwecken	400	80	80	300	200	100	40	40

Die Gebühren für den 2. und folgende Tage betragen 50% des 1. Tages

Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Mieters

In den Gebühren sind 2 Stunden Arbeitsaufwand Schulhausabwart inbegriffen

Die Reinigung muss der Mieter durchführen.

Gebühren für auswärtige Vereine, Körperschaften und Privatpersonen

	Halle oben	Küche oben	Bühne	Halle unten	Gem.-Saal	Küche unten	Geräteraum	Si.-Zimmer
Privater Anlass	500	80	40	300	200	100	20	20
Unterhaltungsabend Maskenball	500	80	40	300	200	100	20	20
Turniere, Kurse, Vereinsversammlungen	300	80	40	200	150	100	20	20
Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Versammlungen und Kurse zu kommerziellen Zwecken	600	100	60	500	250	120	30	30

Die Gebühren für den 2. und folgende Tage betragen 50% des 1. Tages

Anlässe von regionaler und kantonaler Bedeutung: Versammlungen, Vorträge, kulturelle Ausstellungen erhalten 50% Ermässigung

Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Mieters

In den Gebühren sind 2 Stunden Arbeitsaufwand Schulhausabwart inbegriffen

Die Reinigung muss der Mieter durchführen.

§ 1 Benützungsgebühren

¹ Für die Aussenanlage wird die Benützungsgebühr von der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen je nach Umfang, Dauer und Benützungsart festgelegt.

² Die Benützung der Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen durch die Bürger-, Kirchgemeinde und andere gemeinnützige Organisationen von Härkingen, für nicht kommerzielle Anlässe, ist gratis."

³ Die Benützung der Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen durch die Härkinger Dorfvereine ist gratis. Sämtliche Reinigungsarbeiten sind durch den benutzenden Verein auszuführen. Sollten abschliessend noch Reinigungsarbeiten notwendig sein, werden diese durch den Abwart ausgeführt und dem Verein anschliessend in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des benützenden Vereines.

§ 2 Mobiliar

¹ Die Vermietung von Mobiliar (nur ausserhalb der Mehrzweckhalle) wird mit Fr. 5.-- pro Tisch und Fr. 1.-- pro Stuhl verrechnet.

² Tische und Stühle werden den Vereinen gratis abgegeben, wenn diese für öffentliche Anlässe, welche in Härkingen stattfinden, verwendet werden.

³ Fehlendes oder defektes Mobiliar wird in Rechnung gestellt.

§ 3 Garderoben und Duschen

¹ Bei turnerischen Kursen ist die Benützung der Garderoben und Duschen inbegriffen.

² Bei Wettspielen mit Eintrittsgeld bezahlt der Veranstalter pro auswärtigen Teilnehmer Fr. -.30 für die Benützung der Duschen.

³ Für den FC Härkingen und die Laufsportgruppe Härkingen besteht eine Sonderregelung. Diese bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 200.-- (FC), resp. Fr. 400.-- (Laufsportgruppe).

§ 4 Geschirrmiete an Anlässen

¹ Je nach Umfang des Gedeckes werden pro Gedeck Fr. -.20 / -.25 oder -.30 in Rechnung gestellt. Defektes und fehlendes Geschirr wird zum Ersatzpreis verrechnet.

² Die Gedecke werden den Vereinen gratis abgegeben, wenn diese für öffentliche Anlässe, welche in Härkingen stattfinden, verwendet werden.

³ Die Benützung des Kücheninventars ist in der Benützungsgebühr für die Küche inbegriffen. Fehlendes oder defektes Kücheninventar wird in Rechnung gestellt.

§ 5 Weitere Gebühren

¹ Für Arbeiten, die der Abwart ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit für Vereine oder Organisationen verrichtet, werden die Stunden gemäss Gehaltsregulativ der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt. Die Arbeitszeiten sind zusammen mit dem Veranstalter festzuhalten.

² Kleinere Arbeiten, die der Abwart während der normalen Arbeitszeit für die Vereine verrichtet, werden nicht in Rechnung gestellt. Werden jedoch mehrere Stunden aufgewendet, sind diese der Einwohnergemeinde zu vergüten. Es ist ein gegenseitig unterzeichneter Arbeitsrapport zu erstellen.

§ 6 Fälligkeit

¹ Die Benützungsgebühren sowie die Mietgebühren für Mobilien und Geschirr werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Nach Ablauf dieser Frist wird die Forderung zum Zinssatz von 5% verzinslich. Die Verzinsung gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 7 Mietgebühren ausstehende

¹ Für die 1. Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 5.-- erhoben. Für jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 10.-- erhoben.

² Bevor ausstehende Mietgebühren sowie Kosten für Reinigung und Instandsetzung von Schäden beglichen sind, wird keine neue Miete bewilligt.

§ 8 Mietgebühren Erlassgesuch und Beschwerden

Gesuch um Erlass oder Reduktion von Benützungsgebühren sind schriftlich und begründet an die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen zu richten. Beschwerden gegen deren Entscheidung sind innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet an den Einwohnergemeinderat zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9 Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

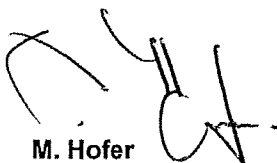
§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat:

25. April 2006

Namens der Einwohnergemeinde:


M. Hofer
Gemeindepräsident


V. Zimmermann
Gemeindeschreiberin